



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 20. Dezember 2019 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vorgelegt. Mit der nun vorgelegten Düngeverordnung werden deutlich erhöhte Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln vorgeschlagen, die insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaues nachhaltig beeinträchtigen.

Generell ist darüber hinaus anzumerken, dass die Ausweisung der roten Gebiete in Deutschland nicht der Realität bzw. dem tatsächlichen Zustand des Wassers entspricht. Deshalb ist es erforderlich, ein repräsentatives Messnetz für den Nitratgehalt des oberflächennahen Wassers und des Grundwassers für landwirtschaftliche Flächen einzuführen, die ein genau abgegrenztes Bild über den Zustand der Gewässer wiederspiegeln, damit Abstand von den bisherigen „Belastungsnetz“ genommen wird und es insgesamt zu einer zielgenaueren Ausweisung der roten Gebiete kommt.

Zu § 5 Absatz 3

Es werden bereits ab fünf Prozent Hangneigung Abstandswerte zur Böschungsoberkante zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer eingeführt. Auf diese Einführung sollte bei einer zielgenauen Ausbringung und direkten Einarbeitung verzichtet werden.

Zu § 10

Die Aufzeichnungen und der Dokumentationsaufwand sind insbesondere für kleinere Betriebe des Obst- und Gemüsebaues eine Herausforderung. Aus Gründen der Vereinfachung sollten die Ausnahmen für die Aufzeichnungspflichten bei Obst und Gemüse, Hopfen und Wein von zwei Hektar auf fünf Hektar angehoben werden.

Zu § 13 Absatz 2

Hier wird für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, der nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf in der zusammengefassten Gesamtsumme um 20 Prozent verringert. Dies führt zu großen Einschnitten beim intensiven Gemüseanbau sowohl hinsichtlich der Erträge als auch der Qualitäten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der wissenschaftlich festgelegte Düngbedarf um 20 Prozent unterschritten werden soll. Insbesondere bei roten Rüben, Weißkohl, Wirsing und Spinat, Feldsalat, Kopf- und Blattsalaten, Porree, Brokkoli, Blumenkohl, Bundzwiebeln, Stangensellerie, Kohlrabi und Radies ist mit großen Einschränkungen und Ernterückgängen zu rechnen.

Derzeit noch nicht abzusehen ist die Auswirkung auf die Vermarktung, da bei einer Unterdüngung um 20 Prozent die geforderten Qualitäten der abnehmenden Hand in vielen Teilen nicht erfüllt werden können und die nichtvermarktungsfähige Ware zunehmen wird. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gemüsebaues im Vergleich zum europäischen Anbau deutlich geschwächt. Dies ist auch kontraproduktiv im Sinne der „Lebensmittelverschwendung“.

Zu § 13 Absatz 2, Nr. 4 (Seite 10)

Es dürfen abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 Festmiste oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden. Dies führt insbesondere für die Betriebe, die in diesem Zeitraum Erntereste wie zum Beispiel von Tomaten, Paprika und Gurkenpflanzen aus den Gewächshäusern sowie für Betriebe, die Putzabfälle nach der Aufbereitung z.B. bei Porree und Kopfkohlen wieder auf der Fläche ausbringen müssen, zu erheblichen Erschwernissen. Dies gilt ebenso für Pilzbetriebe, die den Kompost der Produktion auszubringen haben.

Hier sind zwingend Ausnahmeregelungen erforderlich, die die Ausbringungsfrist verkürzen, bzw. die Ausbringung auf der Anbaufläche oder auf zuvor begrünter Flächen innerhalb der Sperrfrist ermöglichen.

Für anfallenden Champost aus Pilzbetrieben sollte zudem eine generelle Ausnahmeregelung bei geringen N-Gehalten unter 9 kg/t FM vorgesehen werden.

Zu § 13 Absatz 2, Nr. 7 (Seite 11)

Mit diesen Regelungen ist eine Begrünungspflicht vorgesehen, die insbesondere den Anbau von Frühgemüse erschwert. Insbesondere bei frühen Säkulturen (Möhren und Zwiebeln) sowie sehr frühen Pflanzgemüse wird ein Anbau unmöglich. Eine regionale Frühgemüseversorgung wird damit weitgehend ausgeschlossen. Die Grenzen der Ausnahmeregelung im zweiten Halbsatz sind zu eng gezogen. Deshalb schlagen wir vor:

7. im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; Halbsatz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem ~~1. Oktober~~ **15. September** geerntet werden und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als ~~650~~ **750** Millimeter beträgt.

Bei dem Niederschlagsgrenzwert wären 750 mm einfacher zu handhaben als 650 mm, da weniger Regionen betroffen wären. So würde bspw. der jährliche Jahresniederschlag von 650 mm die Pfalz in zwei unterschiedliche Zonen unterteilen mit darunter liegenden Werten im Norden und darüber liegenden Werten im Süden.

Generell: Ein ganzjähriges Düngeverbot, falls keine Zwischenbegrünung durchgeführt wurde, ist unverhältnismäßig. Hier sollte der Zeitraum des Aufbringungsverbots auf im Vorjahr nicht mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen auf die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Februar begrenzt werden, zumal bereits gemäß § 6 Regelungen zum Verbotszeitraum enthalten sind.